



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft und Innovation

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Dr. Carsten Dippel  
Referat IVA6 – Umweltinnovationen,  
Elektromobilität

Per E-Mail

[Carsten.Dippel@bmwi.bund.de](mailto:Carsten.Dippel@bmwi.bund.de)  
[BUERO-IVA6@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IVA6@bmwi.bund.de)

Amt Hafen und Innovation  
Sachgebiet Elektromobilität und Alternative  
Antriebe

Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg  
Telefon 040 - 428 41 - 1652

Ansprechpartner: Herr Martin Schmidt  
E-Mail: [martin.schmidt@bwi.hamburg.de](mailto:martin.schmidt@bwi.hamburg.de)

Hamburg, den 21.12.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Dippel,

zum vom BMWi am 10. Dezember 2020 übersandten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung (LSV) möchten wir seitens der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu den aufgeführten Änderungen wie folgt Stellung nehmen:

### **§ 2 Nr. 9 (Definition der öffentlichen Zugänglichkeit):**

Wir sehen die Gefahr des Missbrauchs der Regelung der öffentlichen Zugänglichkeit durch den vorliegenden Entwurf. Die im Entwurf enthaltene Formulierung einer möglichen Einschränkung der Nutzung der Ladeinfrastruktur durch einen „individuell bestimmte Personenkreis, ist deutlich zu weit gefasst. Auf diese Weise können diverse Anbieter exklusive Ladestationen aufstellen. Neben den in der Begründung des Entwurfs genannten Kundengruppen trifft dies auch auf Systeme wie Kundenbindungsprogramme, Mobilitätsabos oder auch Kunden von Fahrzeugherstellern zu, da die Hersteller vielfach dazu übergehen E-Fahrzeuge direkt an Kunden zu vertreiben. All diese Anwendungsfälle könnten sich durch eine einfache Beschilderung der LSV entziehen. Es würden diverse proprietäre Ladestations-Systeme entstehen, was volkswirtschaftlich nicht erwünscht sein kann.

Es wird stattdessen für §2 Nr. 9 folgende Formulierung vorgeschlagen:

*wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Hiervon können Betreiber der nachfolgend aufgeführten Anwendungsfälle, deren Nutzung der Ladeinfrastruktur auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist, abweichen, wenn diese am oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung einschränken:*

- *[Einzufügende Positivliste]*

Auf diese Weise wird die Aufstellung proprietärer Systeme weitgehend vermieden und der Aufbau der Ladeinfrastruktur findet volkswirtschaftlich koordiniert statt. Darüber hinaus erhält der Gesetzgeber die Definitionsmacht über die Modelle, für welche alle LSV-Regelungen gelten und für welche nicht.

**§3. Abs. 4 (Standardisierte Schnittstelle):**

Wir unterstützen die Vorgabe Datenschnittstelle, die einheitlichen technischen Anforderungen genügt. In dem vorgeschlagenen Text wird festgelegt, dass eine Schnittstelle vorgehalten wird, nicht jedoch dass, diese auch genutzt werden muss. Wir regen an zu prüfen, ob hier eine verpflichtende Nutzung der Schnittstelle in geeigneter Weise auferlegt werden kann.

**§3. Abs. 6 (Integration Smart-Meter-Gateway):**

Auch wenn in der Begründung angemerkt ist, dass „Die Vorschrift [...] keine neuen Einbauverpflichtungsfälle“ formuliert, so sind wir verwundert, dass Regelungen zum Smart-Meter-Gateway in die LSV mit aufgenommen werden soll. Das Smart-Meter-Gateway ist in anderen Vorschriften geregelt und sollte nicht in die LSV aufgenommen werden. Vor allem gilt dies, da eine Aufnahme des Smart-Meter-Gateways den Ergebnissen des gegenwärtig noch laufenden Roadmap-Prozesses zu dem Thema vorweggreifen und diesen so ad absurdum führen würde. Auch ist die kurze Übergangsfrist (§8, Satz 3 und 4) deutlich zu kritisieren.

Die BWI plädiert daher dafür, den Absatz 6 komplett aus dem Entwurf zu streichen.

**§ 4 (Punktuelles Aufladen):**

Die BWI begrüßt, dass punktuelles Aufladen mittels der Zahlung per Kreditkartensystem zu erfolgen hat und dies aber auch browserbasiert über eine kostenlose mobile Webseite erfolgen kann.

Bezüglich der Nr. 2 b) begibt die BWI zu bedenken, dass das Wort „oder“ in der Formulierung „kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts“ auch eine Auslegung zulässt, dass alleine das Vorhalten eines mobilen Endgeräts und damit eines Dienstes wie Apple Pay oder Google Pay zur Erfüllung der Anforderung ausreicht und andere Kreditkartensysteme ausgeschlossen werden.

Wir schlagen daher eine Klarstellung bzw. Verdeutlichung des Textes vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Schmidt